Zur Verhandlungen [illegible] Halle 10.-13.V.

Zur Aufgabe des Lutherischen Konvents der Evang. Kirche der altpreußischen Union.

KBA 17383

Die vierte Bekenntnissynode der Evang.Kirche der altpreußischen Union zu Breslau vom 16.-18.Dez.1936 hat **erklärt** : "Der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union und ihrer Kirchenleitung sind im Laufe der kirchlichen Notjahre Aufgaben kirchlicher Neuordnung gezeigt worden,die sich nicht mehr im Rahmen der bisherigen Verfassung durchführen lassen.Insbesondere ist ihr die Aufgabe,die Ordnung der Kirche nach den bestehenden Bekenntnissen auszurichten,dringende Forderung geworden. Das notkirchenregiment der Bekennenden Kirche in Altpreußen ist daher entschlossen,der Tatsache,daß nach der Verfassungs-Urkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse anerkannt ist,auch für die Neuordnung der Kirche Rechnung zu tragen.Diese bekenntnisgemäße Neuausrichtung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union kann jedoch angesichts des durch die hundertjährige Geschichte der Union geprägten kirchlichen Lebens der Gemeinden nur Schritt für Schritt durchgeführt werden.Sie kann aber aus Gründen,die in der Sache liegen,auch nur unter fortschreitender theologischer Klärung von der die Kirche tragenden Verkündigung her in Angriff genommen werden.Denn von der Verkündigung her ist das Handeln des Kirchenregimentes bestimmt. Bei solcher kirchlichen Neuordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ist zu beachten,daß die reformatorischen Bekenntnisse heute dort preisgegeben werden,wo man die in der theologischen Erklärung von Barmen genannten Wahrheiten nicht anerkennt und die in ihr genannten Irrtümer nicht verwirft."

Die vierte Bekenntnissynode der Evang. Kirche der altpreußischen Union hat daher beschlossen,"die Konfessionsfrage in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union auf einer besonderen mehrtägigen Arbeitstagung der Synode zu behandeln,die zwischen Ostern und Pfingsten 1937 stattfinden soll.Synode nimmt Kenntnis von den Vorlagen,die der Synodalausschuß für die konfessionelle Frage in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union erarbeitet hat,und überweist sie zur weiteren Durcharbeitung den auf der Synode gebildeten Konventen mit der Maßgabe,diese Arbeit bis zum Zusammentritt der kommenden Arbeitssynode fertigzustellen."

Bei der Arbeit der Konvente und der angekündigten synodalen Arbeitstagung dürften folgende Gesichtspunkte zu beachten sein :

I. Grundsätzliche Erwägungen richtungweisender und verbindlicher Art:

a) Eine kirchlich verantwortbare Behandlung der Konfessionsfrage ist für die Evang. Kirche der altpreußischen Union deren eigene Aufgabe und hat daher ausschließlich durch sie selbst zu erfolgen,ungestört durch die unbegründete Einrede,die Evang.Kirche der altpreußischen Union sei als Bekennende Kirche nicht Kirche "im Sinne des Bekenntnisses" (nämlich der CA, so Stoll,A ELKZ 1936,875 u.ö.).Befürchtungen und Wünschen, Forderungen und konstruktiven Plänen,wie sie von konfessionalistischen Theoretikern außerhalb und gel. auch innerhalb der Evang.Kirche der altpreußischen Union für eine Aufspaltung dieser Kirche angemeldet werden, kann kein maßgeblicher Einfluß auf eine kirchlich verantwortbare Behandlung der Konfessionsfrage zugestanden werden.Die mannigfaltige Wirklichkeit der altpreußischen Union,ihre Probleme und ihre Aufgaben,ihre Schwierigkeiten und ihre kirchengeschichtliche Bedeutsamkeit verwehren ein vorschnelles Urteilen vom Standort des "gegebenen Bekenntnisses",des "gewahrten Bekenntnisstandes",des "konfessionellen Anliegens" oder gar des mythisierten Bekenntnisses aus.Nur der darf hier urteilen, der in der Lage und bereit ist,das Urteil und seine Folgen verantwortlich auf sich zu nehmen. Damit soll jedoch nicht gänzlich abgelehnt werden,daß man auch jene Stimmen aufmerksam höre und prüfe,zumal wenn sich mit ihnen ein

Wissen darum verbindet, daß die Spaltung der Kirche in Konfessionen und daß ebenso die Union einen Notstand darstellen, der als Bußruf zugleich zum Verzicht auf selbstsichere Vertiefung der Kluft oder auf eigenmächtige Verwischung fordert. Denn die Verschiedenheit der Bekenntnisse ist um der göttlichen Einheit dessen willen, von dem sie im Bekennen Zeugnis ablegen wollen, nicht aber in ihrer Mannigfaltigkeit für sich ein Zeichen hin auf DIE Einheit, die in dieser Welt stets nur bezeugt und empfangen, nicht aber rein dargestellt und völlig begriffen werden kann. Auf sie bezieht sich auch die Einheit im Gesamtzeugnis der Reformation. Diese Einheit im Zeugnis der Reformation stellt vor die Aufgabe, die Verschiedenheit der Bekenntnisse ernstzunehmen als Bezeugungen eines gehorsamen Hörens auf das Wort Gottes und die Bekenntnisse zu nehmen als die der Kirche gegebenen Führer zum Wort Gottes, das freilich, will es seine in Gericht und Gnade schöpferische Kraft je und je erweisen, eine solche Hinführung nicht zur alleinigen Bedingung macht. Andernfalls würde es zu einer Verordnung der einzelnen formulierten Bekenntnisse vor die Hl. Schrift kommen; eine Verabsolutierung des "gegebenen" Bekenntnisses müßte zu dem "Schwärmertum" des Konfessionalismus führen, das die richtende Kraft des Wortes Gottes ihrer Freiheit beraubt, faktisch, wenn auch nicht grundsätzlich, leugnet und zugleich den existenziellen Chrakter des Bekenntnisses der Kirche zu gunsten etwa eines konfessionsmorphologisch gefaßten Luthertums oder Reformiertentums preisgibt.

b) Eine kirchlich verantwortbare Behandlung der Konfessionsfrage wird sich zweitens alles Konstruierens zu entschlagen haben. Ihr Vorgehen ist allein bestimmt durch den Weg, auf den die Evang. Kirche der altpreußischen Union als Bekennende Kirche durch die Tatsache und den Inhalt der Theologischen Erklärung von Barmen geführt wurde und durch die gleich dieser Barmer Erklärung grundsätzlich unter das Urteil der Hl. Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse gestellten sonstigen Beschlüsse von Synoden, die auf die Barmer Erklärung zurückweisen und das konfessionelle Problem berühren. Von da aus wird sie sich auch das Urteil über die Union des 19. Jh.s zu bilden haben. Gegenüber der in kirchenpolitischer Auseinandersetzung ohne zureichende Begründung immer wieder der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union vorgehaltenen Unterstellung, sie wolle auf der Barmer Theol. Erklärung als auf einem "neuen" Bekenntnis eine "Neue Kirche" bauen, die "Unter Mißachtung der kirchlichen Bekenntnisse ihre Darstellung in der Bekennenden Kirche finden sollte", muß nachdrücklich festgestellt werden, daß gerade die Barmer Theologische Erklärung der Evang. Kirche der altpreußischen Union die Konfessionsfrage erneut zu einer unabweisbaren Aufgabe gemacht hat, deren Lösung gewiß nicht durch das einfache Programm der "rechtzeitigen" Herausstellung "bekenntnisgebundener Kirchenregimente" erfolgt. Die Barmer Theologische Erklärung, sie allein, stellt die Evang. Kirche der altpr. Union verbindlich vor die Konfessionsfrage, nicht aber geschieht das das durch die Tatsache des Rates der lutherischen Kirchen Deutschlands, die, wie es konstruktivem kirchenpolitischem Denken erscheint, als "Entwicklung hin zur Lutherischen Kirche Deutschlands...mit immer größerer Dringlichkeit die Frage an die Union" stelle und "mit Notwendigkeit die Besinnung auf den lutherischen Charakter der meisten Kirchenprovinzen der altpreussischen Union" fördere (Künneth, Wort u. Tat 1937, 52). Eine kirchlich verantwortliche Behandlung der Konfessionsfrage ist auch insofern auf die Theol. Erklärung der Barmer Bekenntnissynode zurückgewiesen, als von da aus die Bildung der konfessionellen Konvente erfolgt ist, denen nach ihrer Neuregelung auf der vierten Bekenntnissynode der Evang. Kirche der altpr. Union die Behandlung der Konfessionsfrage als solcher für das Kirchengebiet der Union zur besonderen Aufgabe gemacht wurde.

2) Sofern in dem gemeinsamen Bekennen evangelischer Wahrheit durch Lutheraner, Reformierte und Unierte gegenüber der die Kirche verstörenden Irrlehre unserer Zeit ein Bekenntnis abgelegt wurde zu dem "Herrn Jesus Christus" als dem "einen Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben"; ein Bekenntnis zu dem Hauptartikel, "daß Jesus Christus, unser Gott und Herr, sei 'umb unser Sunde willen gestorben und umb unser Gerechtigkeit willen auferstanden' (Röm.4,25)" und daß "solchs muß gegläubt werden und sonst mit keinem Werk, Gesetze noch Verdienst mag erlanget oder gefaßt werden" und daß mithin es "klar und gewiß" ist, daß "allein solcher Glaube uns gerecht macht" (Art.Smalc.), sofern gilt, da "niemand kann Jesum einen Herrn heißen ohne durch den heiligen Geist" (1.Kor.12,3), daß die Gemeinsamkeit solch ernstlichen Bekennens nicht als schriftwidrig und damit auch nicht als bekenntniswidrig verworfen werden kann.

3) Erst von da aus erhält die Aussage der Theologischen Erklärung von Barmen auch als Aussage zur Konfessionsfrage ihre richtungweisende und maßgebliche Bedeutung: "Gemeinsam dürfen und müssen wir als Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen heute in dieser Sache reden. Gerade WEIL wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen, dürfen wir nicht schweigen, da wir glauben, daß uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anfechtung ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt ist. Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mag."

4) Gegenüber der Uebereinstimmung der Barmer Theol. Erklärung in dem Bekennen des Grundbekenntnisses der Kirche Jesu Christi mit den reformatorischen Bekenntnisschriften; gegenüber zweitens der ausdrücklichen Erklärung: "Gerade WEIL wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu SEIN und bleiben wollen, dürfen wir nicht schweigen..."; gegenüber drittens der Tatsache, daß der Barmer Erklärung eine ihr nahestehende "Erklärung über das rechte Verständnis der reformatorischen Bekenntnisse in der Deutschen Evangelischen Kirche der Gegenwart" voraufgegangen ist (Freie Ev. Synode im Rheinland, Febr. 1934), erweisen sich die Bestrebungen, die Gemeinsamkeit eines im bewußten Gehorsam gegen das Wort Gottes erfolgten Bekennens von Lutheranern, Reformierten und Unierten, von einem "Bekenntnisstand" her zu verurteilen als Auswirkung einer in der Geschichte der reformatorischen Kirchen vorbereiteten, aber bekenntniswidrig vertretenen Verabsolutierung der reformatorischen Sonderbekenntnisse neben oder vor der Hl. Schrift, mithin unter Verleugnung des sog. Formalprinzips der Reformation.

Umgekehrt verwehrt es gerade die Barmer Theol. Erklärung, die verschiedenen Bekenntnisse der Reformation und ihre Verschiedenheit und Gegensätzlichkeit an einzelnen Punkten der Lehre einem formalen, individualistischen und unkirchlichen Biblizismus zuliebe beiseite zu setzen, um an ihnen vorbei ein vermeintlich unmittelbares und gesichertes Verhältnis zum Wort der Hl. Schrift als der alleinigen Regel und Richtschnur kirchlicher Lehre und Verkündigung zu gewinnen. Auch die Betonung der Gemeinsamkeit eines "tieferen Anliegens" rechtfertigt nicht ein willkürliches Uebergehen der Lehrunterschiede im einzelnen, zumal die publica doctrina der Kirche nur je in einzelnen Lehrstücken und in deren besonderem Rückweis auf die Hl. Schrift vorhanden ist, und zumal die Verschiedenheit in einzelnen Lehrpunkten der reformatorischen Bekenntnisse nicht auf ein ihr zugrundeliegendes allgemeines Prinzip oder gar auf die Verschiedenheit der natürlichen Veranlagung der Reformatoren zurückzuführen ist, sondern als Mahnung daran gefaßt sein will, daß allein der Hl. Schrift Suffizienz und Perspicuität zukommen. Gerade eine "bekenntnisgebundene" Theologie, d.h. eine durch das Bekenntnis der Kirche auf die Hl. Schrift gewiesene Theologie wird die Frage nach der

Einheit der Lehre von ihrer vorfindlichen Verschiedenheit her stets aufs neue zu bewegen haben.

5) Die Aufforderung der Berner Theologischen Erklärung, im gemeinsamen Bekennen die Treue zu unseren verschiedenen Bekenntnissen ernstzunehmen, urteilt zugleich unüberhörbar über die auch und besonders innerhalb der Union, wenngleich nur zum Teil infolge von deren Deklarierung fortgeschrittene theologische Auflösung der reformatorischen Bekenntnisse, die eine tiefe Unsicherheit darüber erzeugte, "ob es denn gilt, was die Väter bekannt haben, ob es wahr gewesen ist und ob es Gültigkeit hat auch für uns heute" (K. Barth). Dieses Urteil gilt, so sehr andererseits "unter dem Zeichen der Unionsbewegung... bedeutende kirchliche Gebiete, die einstens dem Luthertum mehr oder minder verlorengegangen waren, in die Einheit einer vom lutherischen Typ stark bestimmten kirchlich theologischen Entwicklung zurückgeführt" wurden (H.E.Weber) und so gewiß die Urkunden der altpreußischen Union jeglichen Indifferentismus ablehnen, so sehr da und dort im Zusammenhang mit der Union ein neues Leben von Gemeinden in der Schrift erwachte und so gewiß es eine Mission der Union gewesen ist, "das Bewußtsein um die einzigartige Bedeutung der Schrift zu pflegen in evangelischem Biblizismus" (H.E.Weber).

Die Aufforderung der Berner Theol. Erklärung, die Treue zu unseren verschiedenen Bekenntnissen ernstzunehmen im gemeinsamen Bekennen, erinnert aber auch daran, daß die Bekenntnisschriften Wegweisung und Sicherung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes sind allein durch den Inhalt ihres Zeugnisses, nicht durch eine rechtliche Festlegung ihrer Verbindlichkeit für eine durch sie dem Staat bekannte Bekenntniskirche. Sie erinnert weiter daran, daß die Aufstellung von "fundamentalen" und "nicht fundamentalen" Unterscheidungslehren zwischen den Kirchen der Reformation, wie sie heute wieder verstärkt unternommen wird, bereits einer bekenntniswidrigen Verabsolutierung der Bekenntnisschriften neben oder vor der Hl. Schrift zugehören kann; es scheint zudem auch nicht recht gelingen zu wollen, solche Unterscheidungslehren heute über ihre bloße und temperamentvolle Behauptung von "Andersheiten" als Fundamentaldifferenzen zwischen Lutheranern und Reformierten hinaus überzeugend, und d.h. schriftgemäß als kirchentrennend zu erweisen, zumal weder - beispielsweise - "zwei namhafte lutherische Theologen in Deutschland heute eins sind in der Frage, was Luthertum sei" (A.Sussen, H.E.Weber), noch ein heutiger Lutheraner die lutherische Abendmahlslehre "in ihrem ursprünglichen Sinn ...ohne abschwächende Umdeutung festzuhalten vermag" (Gollwitzer).

7) Die Behandlung der konfessionellen Frage, vor die sich die Evang. Kirche der altpreußischen Union durch die Bekenntnissynoden erneut gestellt sieht, steht vor der Aufgabe einer bekenntnisgemäßen Neuausrichtung der Kirche der altpreußischen Union, wobei freilich das positive Erbe der Union des 19. Jh.s nicht an einen gegen sie entstandenen Konfessionalismus preisgegeben werden darf: nämlich die faktische und nicht bloß behauptete Verordnung der Hl. Schrift vor die Bekenntnisschriften gemäß deren ausdrücklichem Selbstverständnis und die Abendmahlsgemeinschaft zwischen beiden Konfessionen angesichts erneuter und ernsthafter theologischer Prüfung der Lehrdifferenzen in der Abendmahlsfrage. Die Aufgabe einer bekenntnisgemäßen Neuausrichtung der Kirche der altpreußischen Union hat nicht nur auf die Wandlungen in der in der theologischen Arbeit der letzten Zeit hin zum reformatorischen Ansatz und damit zur Hl. Schrift als dem Wort Gottes und der alleinigen Quelle der Offenbarung zu achten, sondern im besonderen auf folgende Tatsachen :

a) auf die konfessionalistische Forderung einer formellen Aufspaltung der Evang. Kirche der altpreußischen Union.

b) auf das bekenntnisgemäße Anknüpfen der Bekennenden Kirche an

die reformatorischen Bekenntnisse und an deren Verständnis der Hl. Schrift in einer ihnen entsprechenden bekennenden Abwehr der in die Kirche eingedrungenen Irrlehre.

c) an die Auflösung kirchlicher Lehre, Zucht und Sitte im Leben einzelner Gemeinden auf dem geschichtlichen Grund eines weiterwirkenden rationalistischen Indeifferentismus oder eines romantischen Individualismus der säkularen "Religion des Menschen".

zu a) Gegenüber der Forderung einer formellen Aufspaltung der Union in bekenntnisbestimmte und daher mit bekenntnisgebundenem Kirchenregiment auszustattende einzelne Kirchenwesen bedeutet bekenntnismäßige Neuausrichtung der Evang. Kirche der altpr. Union das Ernstnehmen sowohl der in ihr formell niemals preisgegebenen reformatorischen Bekenntnisse wie der ihr eigentümlichen kirchlichen Geschichte. Das führt zur Aufgabe, die Gegensätze in der Lehre auf dem Grund der Hl. Schrift und in Beachtung der der Kirche seit den Tagen der Reformation auch neu erschlossenen exegetischen Einsichten und Erkenntnisse sowie im Achten auf den reformatorischen Ansatz in einer echten Kontroverstheologie erneut zu untersuchen und zu klären. Im besonderen wir dabei die der Kirche der altpr. Union gegebene Abendmahlsgemeinschaft nicht durch eine formale Repristination der lutherischen und der reformierten Abendmahlslehre des 16. Jh.s mi Einschluß der damaligen Abendmahlskontroverse a limine abzuweisen sondern als kirchliches Erbe ernstzunehmen sein, indem man nach ihrer theologischen Rechtfertigung fragt angesichts der Tatsache, daß die Abendmahlslehren des 16. Jh.s im besonderen in lutherischen Bekenntniskirchen heute die Darreichung und Nießung des Sakraments nirgendwo mehr ausschließlich bestimmen dürfte. Es soll dabei "das Abendmahl nicht vom übrigen Ganzen des christlichen Glaubens isoliert werden, aber es soll allerdings besonders behandelt werden, d.h. die Auseinandersetzung über das Abendmahl muß - entgegen einer verbreiteten Gewohnheit - nach Art der frühlutherischen Orthodoxie genau bei den Punkten beginnen, die den Eigenbestand des Abendmahls ausmachen, und muß hier entschieden werden. Alle Ueberlegungen von der allgemeinen Gnadenmittellehre und auch von der Christologie her spielen nur eine helfende, keine primäre Rolle." (Gollwitzer).

zu b) Der erneuten Besinnung auf das bekenntnismäßige Erbe der Väter wird bei einer konfessionellen Neuausrichtung der Evang. Kirche der altpr. Union Rechnung getragen durch eine Umgestaltung der Ordination und der Ordinationsverpflichtung. Grundsätzlich wird zu gelten haben, daß die Verpflichtung des Ordinanden je auf die lutherischen oder auf die reformierten Bekenntnisschriften zu erfolgen habe und daß zwischen Ordinanden und Ordinator Gleichheit der Bekenntnisverpflichtung in dieser Hinsicht besteht. Das Ernstnehmen der Verpflichtung auf die reformatorischen Bekenntnisse hat seinen besonderen Ausdruck zu finden in einer mit ihr verbundenen Nennung der Barmer Theologischen Erklärung, bei der das Verhältnis sowohl des Unterschieds wie der Bezogenheit zwischen dieser Erklärung und den Bekenntnisschriften zum Ausdruck zu bringen ist. Es ist übereilt und unvorsichtig und es entspricht einem gepflegten und bedauerlichen Mißtrauen gegenüber der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union, wenn eine solche Bezugnahme auf die Barmer Theol. Erklärung entgegen ihrer durch die Erklärung selbst gesicherten und begrenzten Bedeutung dahin ausgelegt und damit vorurteilt wird, man wolle dadurch das "alte Dasein der altpreußischen Union..auf dem Wege über die Bekennende Kirche auch für die bekenntnisgebundenen Kirchen" (d. h. für die außerpreußischen konfessionellen Landeskirchen) in Kraft setzen (Chr.Stoll, Bek. Kirche Nr. 46,9 f.)

zu c) Der Auflösung kirchlicher Lehre, Zucht und Sitte in einzelnen Gemeinden soll gewehrt werden durch eine verbindliche Festlegung des Katechismustandes. Zum Zweck einer solchen Festlegung, nicht zum Zweck einer darauf zu gründenden konfessionellen Aufteilung, soll eine möglichst die örtlichen Besonderheiten berücksichtigende Feststellung des derzeitigen Katechismusstandes erfolgen. Die Festlegung des Katechismusstandes hat die Einhelligkeit des kirchlichen Lehrens und Handelns in der Gemeinde und ihre Sicherung gegenüber der theologischen Subjektivität ihres jeweiligen Trägers des geistlichen Amts sowie gegenüber einer Willkür des Gemeindekirchenrats bei Bestimmungen über die kirchliche Unterweisung zum Ziel. Sie dient keiner konfessionellen Propaganda, wohl aber der Stetigkeit einer auch auf das reformatorische Bekenntnis anzusprechenden Verkündigung in der Gemeinde.

- - - - - -

Anm. 1 : So Chr. Stoll, AELKZ 1936, 875; dieselbe Unterstellung klingt noch nach in der sonst beachtlichen Erklärung des Rates der lutherischen Kirchen Deutschlands zur Theol. Erklärung von Barmen, Febr. 1937: "So lehnen wir es ab, aus der Tatsache, daß Lutheraner, Reformierte und Unierte die Theologische Erklärung gemeinsam abgegeben haben, zu folgern, daß hierdurch ein neues Bekenntnis als Grundlage einer neuen Kirche entstanden sei". Es wird nicht klar, wem man eine solche Folgerung damit wenigstens zwischen den Zeilen zusprechen will. Eine verantwortliche kirchliche Stelle der Bekennenden Kirche Altpreußens kann dafür nicht genannte werden. Die vierte Bekenntnissynode der Evang. Kirche der altpr. Union hat ausdrücklich festgestellt, daß "nur die Bekennende Kirche innerhalb der Evang. Kirche der altpr. Union in der fortdauernden Geltung der Bekenntnisse dieser Kirche", d.h. der "beiden Bekenntnisse" der Reformation stehe, in bezug auf die die Union Friedrich Wilhelms III. und Friedrich Wilhelms IV. weder "den Uebergang der einen Konfession zur anderen und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte" (Erl. vom 6. März 1852, Min.Bl.f.inn.Verw. 1852, 135).

Auch der Aufsatz K. Barths über die "Möglichkeit einer BekenntnisUnion" (Ev.Theol. II, 1935) läßt eine solche Auslegung nicht zu. Der Begriff der "teilweisen Bekenntnis-Union", den er gebraucht, steht in keiner Beziehung zu einer "neuen Kirche", sollte aber von den Theologen überdacht werden, die der lutherischen Lehre von der alleinigen Suffizienz der Hl. Schrift zuwider "echte Union" nur dort anerkennen wollen, wo man nicht nur "in einigen Hauptstücken des Glaubens und der Lehre eins ist", sondern in allen (man zähle sie vollzählig auf !) Punkten der publica doctrina (Stoll, AELKZ 1936, 872). Man verwechselt hier die Einheit der Kirche Jesu Christi, die ER ist, mit einem der Kirche Jesu Christi auf Erden eben dadurch gestellten Problem, dem sie nicht einfach ausweichen kann. Man verwechselt die Einheit kirchlicher Lehre mit der abgeschlossenen Summe einzelner Lehrpunkte. Man verkennt, daß ein kirchlicher Lehrsatz "als schriftgemäß und also christlich-allgemeingültig erwiesen" ist, "wenn gezeigt wird, daß er sich auf einen wesentlichen Zug der Offenbarung Gottes in Christo bezieht und also ein durchgehender Zug des ursprünglichen Bekenntnisses (nämlich des Neuen Testaments) sei, das unter deren Einfluß erwachsen ist" (M. Kähler). - Genau so wie die Kirchen der Reformation Luthers und Calvins sich als erneuerte Kirche in der Einheit der Kirche wußten, genau so steht die Bek.Kirche zum Erbe der Reformatorischen Bekenntnisse und versteht deren Verschiedenheit als eine Not und als eine Aufgabe, die nicht durch das billige Urteil über die Union des 19. Jh.s und durch die restaurative Konstruktion formaler Bekenntnisbestimmtheiten gelöst werden kann. Der Bekenntnisstand ist solange keine Sicherung gegen den Einbruch von Irrlehren und gegen Kirchenverstörung, als er nur als "gegeben" in vermeintlichem Besitz konserviert und als Deckung gegenüber der Forderung zu existenziellem Bekennen proklamiert wird.

Anm. 2 :

Anm. 2 : Hier wäre u.U. kurzer Nachweis an H. Sasse, Was heißt lutherisch? zu führen.